

Risikohinweise

Folgen der **Einstufung als professioneller Kunde** i.S.d. § 67 Abs. 6 WpHG

UBS Europe SE in Deutschland (nachfolgend "UBS") erbringt Wertpapierdienstleistungen sowohl gegenüber Privatkunden als auch professionellen Kunden. Dieses Dokument ist eine klare schriftliche Warnung bezüglich etwaiger Schutzmaßnahmen und Anlegerentschädigungsrechte, die Sie verlieren, wenn Sie als professioneller Kunde und nicht als Privatkunde eingestuft werden. Die Übersicht ist nicht vollständig, sondern konzentriert sich auf die wesentlichen Unterschiede des Kundenschutzes. Die jeweils aktuelle Fassung der Risikohinweise kann über <https://www.ubs.com/de/en/ubs-germany/regulatory.html> abgerufen werden.

1. Information

Kommunikation mit dem Kunden:

Eine Wertpapierfirma muss sicherstellen, dass ihre Kommunikation mit allen Kunden fair, redlich und nicht irreführend ist. Die Art und Weise, wie sie mit professionellen Kunden kommuniziert (über sich selbst, ihre Dienstleistungen, Produkte sowie ihre Vergütung), kann sich jedoch von der Art und Weise unterscheiden, wie sie mit Privatkunden kommuniziert. Die Verpflichtungen einer Wertpapierfirma in Bezug auf den Detaillierungsgrad, das Medium und den Zeitpunkt der Bereitstellung von Informationen sind unterschiedlich, je nachdem, ob es sich bei dem Kunden um einen privaten oder professionellen Kunden handelt.

Produktinformationsblätter:

Zum Schutz der Privatkunden muss UBS, insbesondere bei der Erbringung einer Anlageberatung, Produktinformationsblätter aushändigen (z.B. Produktinformationsblätter für Aktien oder strukturierte Produkte). Diese Dokumente beinhalten insbesondere eine Darstellung der entsprechenden Chancen und Risiken eines Finanzinstruments in verständlicher Form. Bei professionellen Kunden ist die Aushändigung der entsprechenden Dokumente nicht erforderlich, diese können aber auf Anfrage dem Kunden ausgehändigt werden.

Beschreibung der Art und der Risiken von verpackten Anlagen:

Wird eine Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem Produkt als Teil eines Pakets oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung bzw. dasselbe Paket angeboten und besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich die mit solchen einem Privatkunden angebotenen Vereinbarungen bzw. Paketen verbundenen Risiken von den mit den einzelnen Bestandteilen verknüpften Risiken unterscheiden, legt die Wertpapierfirma eine angemessene Beschreibung der verschiedenen Bestandteile der Vereinbarung bzw. des Pakets vor, in der auch dargelegt wird, inwiefern deren Wechselwirkung die Risiken verändert. Die oben genannten Anforderungen gelten nicht für professionelle Kunden.

Informationen über ein Finanzinstrument, für das ein Prospekt verfügbar ist:

Übermittelt eine Wertpapierfirma einem Privatkunden Informationen über ein Finanzinstrument, das zu diesem Zeitpunkt öffentlich angeboten wird und zu dem in Zusammenhang mit diesem Angebot ein Prospekt veröffentlicht worden ist, teilt diese Wertpapierfirma dem Kunden bzw. dem potenziellen Kunden rechtzeitig vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen gegenüber dem Kunden bzw. potenziellen Kunden mit, wo dieser Prospekt erhältlich ist. Die oben genannten Anforderungen gelten nicht für professionelle Kunden.

Informationen über Währungsschwankungen:

Enthalten die Informationen einen Hinweis auf die frühere Wertentwicklung eines Finanzinstruments, eines Finanzindexes oder einer Wertpapierdienstleistung und stützt sich die Angabe auf eine andere Währung als die des Mitgliedstaates, in dem der Privatkunde bzw. potenzielle Privatkunde ansässig ist, stellt die Wertpapierfirma sicher, dass diese Währung eindeutig angegeben und eine Warnung dahin gehend abgegeben wird, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann. Diese Anforderung gilt nicht für professionelle Kunden.

2. Zielmarkt und Produktintervention

Finanzinstrumente unterscheiden sich maßgeblich durch ihren Risikogehalt. Daher sind Emittenten eines Finanzinstruments angehalten, einen Zielmarkt für das Finanzinstrument zu definieren. Bei dem Zielmarkt wird zwischen einem positiven und negativen Zielmarkt unterschieden. Mit dem negativen Zielmarkt kann ein Emittent bestimmen, dass eine Zielgruppe (z.B. Privatkunden) keinen Zugang zu einem Produkt erhalten soll. Dies liegt an der Komplexität eines Produktes oder an dem inhärenten Risiko. Zusätzlich hat der Regulator die

Möglichkeit, den Vertrieb von einigen Finanzinstrumenten einzuschränken bzw. zu verbieten. Diese Einschränkungen und Verbote beziehen sich ausschließlich auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten an Privatkunden. Sowohl der negative Zielmarkt als auch Vertriebsbeschränkungen durch den Regulator dienen dem Schutz des Privatkunden. Es soll verhindert werden, dass Privatkunden in Finanzinstrumente investieren, die aufgrund der Komplexität oder des Risikos (insbesondere bei Nachschussverpflichtungen) für sie ungeeignet sind. Dieser Schutz entfällt bei einem professionellen Kunden.

3. Ausführungsgrundsätze

Zusammenfassung der Ausführungsgrundsätze:

Führt eine Wertpapierfirma Aufträge für Privatkunden aus, übermittelt sie diesen Kunden eine Zusammenfassung der betreffenden Grundsätze, deren Schwerpunkt auf den ihnen entstehenden Gesamtkosten liegt. Die Zusammenfassung enthält einen Link zu den neuesten veröffentlichten Daten über die Qualität der Ausführung für jeden von der Wertpapierfirma in ihren Grundsätzen der Auftragsausführung genannten Ausführungsorten.
Diese Anforderung gilt nicht für professionelle Kunden.

4. Bestmögliche Ausführung

Eine Wertpapierfirma muss bei jeder Auftragsausführung alle erforderlichen Schritte unternehmen, um für ihre Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Anwendung und die relative Bedeutung der relevanten Ausführungsfaktoren variieren je nachdem, ob es sich bei dem Kunden um einen Privatkunden oder professionellen Kunden handelt, auch wenn UBS für beide Kundenklassifizierungen die gleichen Ausführungsfaktoren anwendet.

Privatkunden:

Zur Bestimmung der bestmöglichen Ausführung von Aufträgen eines Privatkunden muss die Gesamtbetrachtung der entscheidende Faktor sein.

Eine Wertpapierfirma muss das bestmögliche Ergebnis im Hinblick auf die Gesamtvergütung ermitteln, die den Preis des Finanzinstruments und die mit der Ausführung verbundenen Kosten darstellt. Es muss alle Ausgaben des Privatkunden umfassen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags entstehen, einschließlich Gebühren für die Ausführungsorte, Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie alle anderen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

Eine Wertpapierfirma muss alle Faktoren berücksichtigen, die es ihr ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis im Hinblick auf die Gesamtbetrachtung zu erzielen, die den Preis des Finanzinstruments und die mit der Ausführung verbundenen Kosten darstellt.

Schnelligkeit, Abwicklungs- und Ausführungswahrscheinlichkeit, Größe und Art des Auftrags, Marktauswirkungen und alle anderen impliziten Transaktionskosten dürfen nur insoweit Vorrang vor der Preis- und Kostenbetrachtung haben, wenn sie dazu beitragen, das bestmögliche Ergebnis im Hinblick auf die Gesamtbetrachtung für den Privatkunden zu erzielen.

Professionelle Kunden:

Werden Aufträge im Auftrag eines professionellen Kunden ausgeführt, können bei der Bestimmung der bestmöglichen Ausführung eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden. Die Ausführungsgrundsätze einer Wertpapierfirma sollten die relative Bedeutung aller Ausführungsfaktoren bestimmen oder es ist ein Prozess einzuführen, durch den die Wertpapierfirma die relative Bedeutung der Ausführungsfaktoren bestimmt.

Die relative Bedeutung, die die Wertpapierfirma diesen Ausführungsfaktoren beimisst, muss so konzipiert sein, dass sie das bestmögliche Ergebnis für die Auftragsausführung ihrer professionellen Kunden erzielt. Die Merkmale des Kunden (einschließlich der Einstufung des Kunden als privater oder professioneller Kunde), werden einen Einfluss auf die Bestimmung der relativen Bedeutung der verschiedenen Faktoren haben.

Normalerweise geht die Regulierung davon aus, dass der Preis eine relative Bedeutung für das Erreichen des bestmöglichen Ergebnisses für professionelle Kunden verdient. Unter bestimmten Umständen können die Grundsätze jedoch für einige professionelle Kunden, Aufträge, Finanzinstrumente oder Märkte andere Ausführungsfaktoren bestimmen, die wichtiger sind als der Preis, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

5. Verwahrung

Verwendung der Finanzinstrumente von Kunden:

MiFID II fordert von Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente von Privatkunden nutzen, diese nur für den Abschluss von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu nutzen.

Wertpapierfirmen können Finanzinstrumente von Kunden nutzen, wenn dies zwischen dem Kunden und der Wertpapierfirma gemäß MiFID II vereinbart wurde.

Die Mitgliedstaaten gestatten den Wertpapierfirmen den Abschluss von Vereinbarungen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzinstrumenten, die sie im Namen eines Kunden halten, oder die anderweitige Nutzung solcher Finanzinstrumente für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Person oder eines anderen Kunden der Wertpapierfirma nur, wenn dabei die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Wertpapierfirma stellt sicher, dass der Entleiher der Finanzinstrumente angemessene Sicherheiten stellt.
- Der aktuell realisierbare Wert der Finanzinstrumente und der entsprechenden Sicherheiten wird täglich überwacht.
- Die Firma stellt entsprechende Sicherheiten zur Verfügung, um die Differenz auszugleichen, wenn der aktuelle realisierbare Wert der Sicherheiten unter den Wert der Finanzinstrumente fällt, sofern nichts Anderes schriftlich mit dem Privatkunden vereinbart wurde.

6. Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung

Die Wertpapierfirma darf sich von Privatkunden generell keine Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung gewähren lassen.

Dieses Verbot gilt nicht für professionelle Kunden.

7. Wertminderung im Value Reporting

Eine Wertpapierfirma, die ein Privatkundenkonto führt, welches Positionen in kreditfinanzierten Finanzinstrumenten oder Eventualverbindlichkeiten umfasst, muss den Privatkunden darüber informieren, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten. Die Berichterstattung findet spätestens am Ende des Geschäftstags statt, an dem der Schwellenwert überschritten wird oder — falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird — zum Abschluss des folgenden Geschäftstags. Diese Anforderungen gelten nicht für professionelle Kundenkonten.

8. Geeignetheit und Angemessenheit

Geeignetheit:

Wenn eine Wertpapierfirma eine persönliche Anlageberatung erbringt oder für Kunden Vermögen verwaltet, ist sie verpflichtet, folgende Informationen in Bezug auf den Kunden einzuholen und diese zu berücksichtigen:

- Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, die für die spezifische Art der Anlage oder Dienstleistung relevant sind;
- die finanzielle Situation des Kunden;
- die Anlageziele des Kunden.

Bei einer persönlichen Anlageberatung oder Vermögensverwaltung an oder im Namen eines professionellen Kunden, ist eine Wertpapierfirma jedoch berechtigt anzunehmen, dass der Kunde in Bezug auf die Produkte, Transaktionen und Dienstleistungen, für die der professionelle Kunde als solche klassifiziert ist, über das erforderliche Maß an Kenntnissen und Erfahrungen verfügt, um die mit der Transaktion oder der Verwaltung seines Portfolios verbundenen Risiken zu verstehen.

Diese Annahme kann für einen Privatkunden nicht getroffen werden. Die Wertpapierfirmen müssen diese Informationen separat bewerten.

Eine Wertpapierfirma kann bei einer persönlichen Anlageberatung für einen per se professionellen Kunden ebenso davon ausgehen, dass der Kunde in der Lage ist, alle damit verbundenen Risiken im Einklang mit seinen Anlagezielen finanziell zu tragen. Da sich diese Annahme jedoch auf per se professionelle Kunden beschränkt, kann eine Wertpapierfirma diese Annahme weder für Privatkunden noch für hochgestufte professionelle Kunden treffen und muss diese Informationen separat bewerten.

Wenn eine Wertpapierfirma eine persönliche Anlageberatung für einen Privatkunden erbringt, ist sie verpflichtet, dem

Privatkunden eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht für professionelle Kunden.

Angemessenheit:

Bei der Beurteilung der Angemessenheit für beratungsfreie Transaktionen (d.h. wenn keine persönliche Anlageberatung oder Vermögensverwaltung erbracht wird), kann von einem Kunden verlangt werden, ob dieser über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken, die im Zusammenhang mit dem angebotenen oder nachgefragten Produkt oder der Dienstleistung stehen, zu verstehen.

Die Wertpapierfirma kann davon ausgehen, dass ein professioneller Kunde über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit diesen Wertpapierdienstleistungen oder -geschäften oder Arten von Geschäften oder Produkten zu verstehen, für die der Kunde als professioneller Kunde eingestuft ist.

Eine Wertpapierfirma darf eine solche Annahme für einen Privatkunden nicht treffen und sie muss sicherstellen, dass ein Privatkunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

9. Handelspflicht für Aktien

Unter bestimmten Umständen ist es erforderlich, dass Aktien an bestimmten Ausführungsplätzen gehandelt werden. Diese Verpflichtung kann entfallen, wenn unter bestimmten Umständen Geschäfte mit solchen Aktien für professionelle Kunden, statt für Privatkunden, getätigt werden.

10. Kompensation

Die Bank ist Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.

Der Einlagensicherungsfonds schützt nach seiner Satzung - vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen - Einlagen, d.h. Guthaben aus im Rahmen von Bankgeschäften auf einem Konto verbliebenen Geldern oder aus Zwischensalden, die von der Bank zu den jeweils geltenden Bedingungen zurückzuzahlen sind.

Unter Umständen ist eine Entschädigung nur für bestimmte Arten von Anspruchsberechtigten und Ansprüche in Bezug auf bestimmte Arten von Geschäften möglich. Die Berechtigung zur Entschädigung aus dem System wird nach den für das System geltenden Regeln festgelegt. Es ist unwahrscheinlich, dass Ihre Ansprüche (falls vorhanden) durch Ihre Einstufung als professioneller Kunde direkt beeinträchtigt werden. Es wird ebenso auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.